

**RECHTE UND PFLICHTEN
IN DER BETRIEBLICHEN
EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG (EQ)**

**TIPPS UND INFORMATIONEN
FÜR TEILNEHMENDE**

1. Wie? Wo? Was? – EQ!	3
EQ – was ist das?	3
Wer kann an einer geförderten EQ teilnehmen?	4
Wer kann nicht gefördert werden?	4
Die Rahmenbedingungen der Förderung	5
Deine rechtliche Stellung als EQ-Teilnehmer*	6
Was verdienst du als EQ-Teilnehmer?	6
Wie lange kannst du gefördert werden?	7
2. Das sind deine Rechte	8
Der Vertrag	8
Die Vertragsniederschrift	9
Nichtige Vereinbarungen	10
Deine Pflichten als EQ-Teilnehmer	10
Die Pflichten des Arbeitgebers	11
Die Freistellung für den Berufsschulunterricht	11
Das Zeugnis	12
Die Vergütung	14
Die Probezeit	14
Die Beendigung oder Kündigung der EQ	15
Die »Unabdingbarkeit«	16
3. Du kannst selbst aktiv werden	17
Das Beschwerderecht	17
Das Aufsuchen der Sprechstunden des Betriebsrates/der JAV	18
Die Teilnahme an Betriebsversammlungen/JAV-Versammlungen	18
Das Personalgespräch mit Betriebsratsmitglied	19
Die Teilnahme an Betriebsratswahlen	19
Die Teilnahme an JAV-Wahlen	20
4. Besonderer Schutz für Jugendliche	21
5. Anlagen	23
Anlage 1: Mustervertrag für eine EQ	23
Anlage 2: Muster eines Qualifizierungsplans	27
Anlage 3: Muster eines betrieblichen (qualifizierten) Zeugnisses	30
Anlage 4: Muster eines IHK-Zertifikates	31

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet.
Männliche und weibliche Auszubildende, Teilnehmer etc. sind gleichermaßen gemeint.

1. WIE? WO? WAS? – EQ!

EQ – was ist das?

»EQ« ist die Abkürzung für »Einstiegsqualifizierung«. So weit, so gut. Aber was heißt das konkret?

Kurz gesagt: Die EQ ist ein Angebot der Bundesregierung und der Wirtschaft, das jungen Leuten mit beruflichen Startschwierigkeiten unter die Arme greift. Die EQ soll dich fit machen für eine reguläre Ausbildung. Und zwar nicht durch endloses Schulbankdrücken – nein: Hier gehts um die Praxis! Wenn du an einer EQ teilnimmst, wirst du in einem Betrieb arbeiten und Fähigkeiten erlernen, die du für eine Ausbildung brauchst. Sowohl privatwirtschaftliche Unternehmen als auch der öffentliche Dienst bieten Plätze für EQ an.

Das Ziel von EQ: Wenn alles gut läuft, sollst du nach dieser Berufsausbildungsvorbereitung von deinem EQ-Betrieb als Azubi übernommen werden oder in einem anderen Unternehmen einen Ausbildungsplatz bekommen.

EQ wird öffentlich gefördert. Alle Betriebe, die EQ-Plätze anbieten, erhalten einen finanziellen Zuschuss von der Agentur für Arbeit. Außerdem ist das EQ-Programm seit Oktober 2007 auch im Gesetz verankert. Das heißt: Alle Rechte und Pflichten von EQ-Betrieben und EQ-Teilnehmern sind gesetzlich geregelt.

Die wichtigsten Regelungen haben wir in dieser Broschüre für dich zusammengefasst. Denn wir meinen: Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch nutzen.

Wer kann an einer geförderten EQ teilnehmen?

Du kannst an einer geförderten EQ teilnehmen, wenn du zu den folgenden Personen gehörst:

- Du bist bei der Agentur für Arbeit als Ausbildungsbewerber gemeldet, hast aber keine guten Chancen in eine Ausbildung vermittelt zu werden. Auch über die bundesweiten Nachvermittlungsaktionen hast du keinen Ausbildungsplatz gefunden.
- Du gehörst zu den Ausbildungsbewerbern, die noch einige grundlegende Fähigkeiten erlernen müssen, bevor sie eine Ausbildung beginnen können.
- Du hast eine Lernbeeinträchtigung oder bist sozial benachteiligt.

Eine Altersgrenze für die Förderung schreibt der Gesetzgeber nicht vor. Aber laut Bundesagentur für Arbeit (BA) gilt: Ausbildungssuchende unter 25 Jahren ohne (Fach-)Abitur werden bevorzugt gefördert. Ausnahmsweise können aber auch alle anderen Personen gefördert werden – allerdings muss jeder Einzelfall geprüft werden und das letzte Wort hat die Arbeitsagentur.

Gute Gründe für eine Förderung von jungen Leuten über 25 Jahren sind vor allem persönliche Umstände. Zum Beispiel, wenn eine Krankheit, Suchtprobleme, familiäre Besonderheiten, Straffälligkeit oder Auslandsaufenthalte eine frühere Berufsausbildung bzw. eine Vorbereitung auf eine Ausbildung unmöglich gemacht haben.

Wer kann nicht gefördert werden?

Du kannst nicht an einer geförderten EQ teilnehmen,

- wenn du bei dem antragstellenden Betrieb bereits an einer EQ teilgenommen oder eine Ausbildung abgebrochen hast,

- wenn du in dem Betrieb in den letzten drei Jahren vor Beginn der EQ versicherungspflichtig beschäftigt warst,
- wenn du die EQ im Betrieb deines Partners oder deiner Eltern durchführen willst,
- wenn du schon eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen hast,
- wenn du dich mit der EQ auf eine schulische und keine betriebliche Berufsausbildung vorbereiten willst.

Die Rahmenbedingungen der Förderung

Wenn du alle wichtigen Voraussetzungen für die Förderung erfüllst, dann müssen auch noch die Rahmenbedingungen stimmen. Die Agentur für Arbeit fördert nur, wenn die folgenden Punkte erfüllt sind:

- Es muss einen Vertrag zwischen dir und dem Betrieb geben, der besagt, dass du mindestens 70 Prozent der gesamten EQ im Betrieb eingesetzt wirst.
- Die EQ muss dich wirklich auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten, du darfst also nicht einfach nur als Hilfskraft eingesetzt werden.
- Die EQ muss in Vollzeit stattfinden. Nur wenn du zum Beispiel dein Kind erziehen oder Familienangehörige pflegen musst, kann die EQ auch in Teilzeit durchgeführt werden (mindestens 20 Wochenstunden).

Außerdem ganz wichtig: Die Behörde muss prüfen, ob Betriebe, die EQ-Plätze anbieten, in den letzten drei Jahren ihre Ausbildungstätigkeit zurückgeschraubt haben. Diese Prüfung soll verhindern, dass reguläre Ausbildungsplätze gestrichen und durch EQ-Plätze ersetzt werden.

Deine rechtliche Stellung als EQ-Teilnehmer

Du bist kein Azubi, du bist kein Arbeitnehmer, du bist keine Hilfskraft – was bist du eigentlich als EQ-Teilnehmer? Eine Frage, die geklärt werden muss, damit du weißt, welche Rechte für dich gelten. Also: Alle EQ-Teilnehmer stehen in einem so genannten »Berufsausbildungsvorbereitungsverhältnis« und für sie gilt laut § 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) das so genannte »andere Vertragsverhältnis«. Und das ist wichtig! Denn für Beschäftigte in »anderen Vertragsverhältnissen« gelten nicht alle Schutzbestimmungen des BBiG! Welche Bestimmungen genau für dich interessant sind, erfährst du unter Punkt 2.

Was verdienst du als EQ-Teilnehmer?

Arbeitgeber können bei der Agentur für Arbeit eine Förderung für deine EQ beantragen. Wenn die Rahmenbedingungen stimmen, erhalten sie folgende Zuschüsse:

- deine Vergütung bis zu einer Höhe von 192 Euro monatlich (ab 1. August 2008 voraussichtlich 212 Euro),
- außerdem einen Zuschuss zum Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 97 Euro.

Die Vergütung von 192 Euro ist dein Mindestgehalt. Der DGB engagiert sich dafür, dass der Arbeitgeber aus der eigenen Tasche noch etwas drauf legt – schließlich setzt du dich täglich für deinen Betrieb ein. Schön, wenns klappt. Einen Rechtsanspruch hast du allerdings nur auf 192 Euro im Monat.

EQ-Teilnehmer unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Darüber hinaus besteht auch Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Das Abführen der Sozialversiche-

rungsbeiträge ist Sache des Arbeitgebers. EQ-Teilnehmer brauchen somit keine eigenen Zahlungen zu leisten, sie erhalten 192 Euro ausgezahlt.

Wie lange kannst du gefördert werden?

Du hast ein Anrecht auf bis zu zwölf Monaten Förderung im Rahmen einer EQ. Die genaue Förderungszeit richtet sich nach der EQ-Dauer, die in deinem Vertrag vereinbart ist.

Und: Du musst die zwölf Monate nicht unbedingt bei einem einzigen Arbeitgeber verbringen. Du kannst zum Beispiel auch sechs Monate in dem einen Betrieb und sechs Monate in einem anderen gefördert werden.

Für Bewerber mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven beginnt die Förderung in der Regel nicht vor dem 1. Oktober. So ist sichergestellt, dass erst alle Möglichkeiten der Vermittlung in eine reguläre betriebliche Ausbildung ausgeschöpft wurden. Für die übrigen Bewerber soll die Förderung nicht vor dem 1. August beginnen.

2. DAS SIND DEINE RECHTE

Als EQ-Teilnehmer hast du Rechte und natürlich auch Pflichten. Welche das sind, ist im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt. Maßgebend sind für dich die Paragraphen §§ 10–22 und 25 des BBiG. Was sie bedeuten? Das erfährst du hier!

Der Vertrag (§ 10 BBiG)

In diesem Paragraph steht: Auch für Personen, die in einem sogenannten »anderen Vertragsverhältnis« stehen (siehe »Rechtliche Stellung«, Seite 6), gelten alle Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze eines normalen Arbeitsvertrages.

❖ WICHTIG FÜR DICH

Auch du kannst dich also auf alle Gesetze und Vereinbarungen berufen, die zugunsten der Arbeitnehmer gelten. Zum Beispiel auf das Bundesurlaubsgesetz, das den Mindesturlaub regelt. Oder auf das Entgeltfortzahlungsgesetz, das festschreibt, dass du an Feiertagen oder bei Krankheit weiter bezahlt wirst. Und natürlich gelten auch für dich sämtliche Gesetze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Vertragsniederschrift (§ 11 BBiG)

Manche Gesetze sind widersprüchlich. So sagt § 26 BBiG, dass ein EQ-Vertrag nicht schriftlich geschlossen werden muss. Gleichzeitig regelt aber das Sozialgesetzbuch III (SGB III), dass die EQ nur gefördert werden kann, wenn ein schriftlicher Vertrag vorliegt. Und auch die zuständige Kammer muss schriftlich von dem Vertrag unterrichtet werden.

➔ WICHTIG FÜR DICH

BBiG hin oder her – es muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden. Und das ist auch gut so. Denn nur ein schriftlicher Vertrag bietet dir und auch dem Arbeitgeber Rechtssicherheit über die Inhalte eurer EQ-Vereinbarung.

Das sollte auf jeden Fall im Vertrag stehen:

- Art und Inhalt der EQ,
- zeitliche Gliederung: Wann lernst du was?,
- Beginn und Dauer der EQ,
- Dauer der täglichen Qualifizierungszeit,
- Höhe der Vergütung,
- Urlaubsdauer.

Für weitere Details siehe Anlage 1 – Mustervertrag für eine EQ. Dem Vertrag sollte ein detaillierter Qualifizierungsplan beiliegen (siehe Anlage 2 – Muster eines Qualifizierungsplans).

Übrigens: Du musst deinen Vertrag nicht sofort unterschreiben! Wenn du möchtest kannst du ihn erst mit einem Betriebsratmitglied besprechen.

Nichtige Vereinbarungen (§ 12 BBiG)

Dieser Paragraph erklärt alle Vereinbarungen für ungültig, die dich in deiner beruflichen Tätigkeit behindern. Wenn du zum Beispiel unterschreiben musst, dass du nach der EQ als Hilfskraft im Betrieb anfängst oder dass du »Lehrgeld« für deine Qualifizierung zahlst, dann ist diese Vereinbarung nichtig.

⊕ WICHTIG FÜR DICH

Falls du bereits eine nichtige Vereinbarung unterschrieben hast, hat das für dich keine nachteiligen Folgen. Aber pass selbst mit auf: Wenn du etwas unterschreiben sollst, was dir nicht richtig vorkommt, dann sprich vorher mit dem Betriebsrat oder einem Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV). Sie helfen dir gern weiter.

Deine Pflichten als EQ-Teilnehmer (§ 13 BBiG)

Klar: Du hast auch Pflichten – die meisten verstehen sich von selbst. Deine wichtigsten Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber sind:

- Du musst dich bemühen, zu lernen und das Ziel der EQ zu erreichen.
- Du musst alle Aufgaben, die dir im Rahmen der EQ übertragen werden, sorgfältig ausführen.
- Du bist verpflichtet am Berufsschulunterricht teilzunehmen.
- Du musst die im Betrieb geltende Ordnung beachten.
- Du musst Werkzeuge, Maschinen und andere Materialien des Betriebes pfleglich behandeln.
- Du bist zum Stillschweigen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.
- Du musst die Anordnungen der weisungsberechtigten Personen befolgen.

Die Pflichten des Arbeitgebers (§ 14 BBiG)

Und auch dein Arbeitgeber hat dir gegenüber Pflichten:

- Er muss dir die Inhalte vermitteln, die in den berufsspezifischen Qualifizierungsbausteinen bzw. Tätigkeitsbereichen vorgegeben sind.
- Er muss dir dafür einen Ausbilder oder einen qualifizierten Arbeitnehmer an die Seite stellen.
- Er muss dir alles, was du brauchst, kostenlos zur Verfügung stellen (z. B. Werkzeuge und Werkstoffe).
- Er muss sicherstellen, dass du persönlich gefördert und nicht sittlich und körperlich gefährdet wirst.

Die Freistellung für den Berufsschulunterricht (§ 15 BBiG)

Als EQ-Teilnehmer musst du am Berufsschulunterricht teilnehmen. Die Pflicht zum Besuch einer Berufsschule ergibt sich aus dem entsprechenden Schulpflichtgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Paragraph 15 BBiG regelt, dass dir dein Arbeitgeber dafür auch frei gibt – dazu ist er verpflichtet. Nach dem Unterricht müssen Jugendliche (unter 18 Jahren) nicht mehr zurück in den Betrieb. Wenn du älter als 18 bist, muss geprüft werden, ob du nach dem Unterricht für kurze Zeit in den Betrieb zurückkehren musst.

❖ WICHTIG FÜR DICH

Geh unbedingt in die Berufsschule. Der Unterricht ist sehr wichtig für die Übernahme in eine reguläre Ausbildung! Wichtig ist auch, dass du in die richtige Fachklasse aufgenommen wirst. Wenn du Unterstützung brauchst: Auch hier hilft dir der Betriebsrat oder ein Vertreter der JAV deines Betriebes.

Das Zeugnis (§ 16 BBiG)

Wenn deine EQ zu Ende ist, hast du einen Rechtsanspruch darauf, in jedem Fall ein »einfaches« Zeugnis vom Betrieb zu erhalten. Dieses muss schriftlich ausgestellt werden und wertfreie Angaben zu folgenden Punkten machen:

- Dauer und Ziel der EQ,
- Angaben über Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die du erworben hast.

Mit so einem Zeugnis hast du keine Lücke im Lebenslauf – egal, wie erfolgreich deine EQ war. Du hast zusätzlich das Recht auf ein »qualifiziertes« Zeugnis. Der Unterschied zwischen einem qualifizierten und einem einfachen Zeugnis: Das qualifizierte Zeugnis enthält auch Bewertungen über dein Verhalten und deine Leistung.

❖ WICHTIG FÜR DICH

Lass dir auf jeden Fall auch ein qualifiziertes Zeugnis ausstellen (siehe Anlage 3 – Muster eines betrieblichen Zeugnisses). Nur mit diesem Zeugnis bekommst du von der zuständigen Kammer ein Zertifikat über die erfolgreiche Durchführung der EQ (siehe Anlage 4 – Muster eines IHK-Zertifikates). Bei einer anschließenden Übernahme in eine betriebliche Ausbildung kannst du dir so die Ausbildungsinhalte anrechnen lassen und deine Ausbildungszeit eventuell verkürzen. Die einzelnen Kammern handhaben die Zertifizierung unterschiedlich. Um das Zertifikat der Industrie- und Handelskammer zu erhalten, muss der Betrieb beispielsweise vier der sechs Beurteilungskriterien mit mindestens »ausreichend erkennbar« bewertet haben. Für das Zertifikat der Handwerkskammer musst du mindestens einen Qualifizierungsbaustein erfolgreich absolviert haben.

Ein Wort zu qualifizierten Zeugnissen: In einem qualifizierten Zeugnis werden deine Leistungen und dein Verhalten bewertet – und dabei dürfen keine negativen Formulierungen benutzt werden. Diese Regelung gilt zu deinem Schutz: Der Arbeitgeber darf nichts schreiben, was dich bei späteren Bewerbungen behindern könnte. Das Zeugnis kann allerdings verdeckt negative Aussagen enthalten, die auf den ersten Blick schwer zu erkennen sind. Wenn zum Beispiel nur deine Leistung, nicht aber dein Verhalten beurteilt wird, dann heißt das im Klartext: Du hast dich schlecht benommen. – Ohne, dass dies wörtlich ausgedrückt wurde.

Deshalb Zeugnisse kontrollieren: Lass dein Zeugnis auf jeden Fall von deiner Gewerkschaft überprüfen. Besonders wenn du nach der EQ in einem anderen Betrieb eine Ausbildung anfangen willst, ist ein ordentliches qualifiziertes Zeugnis mit Kammerzertifikat sehr wichtig.

Die Vergütung (§§ 17 bis 19 BBiG)

Diese Paragraphen regeln, was dein Betrieb dir mindestens zahlen muss. Für EQ-Teilnehmer hat das SGB III eine Vergütung von 192 Euro vorgegeben. Und das Geld muss spätestens am letzten Arbeitstag jeden Monats auf deinem Konto sein. Außerdem ist hier geregelt, dass du auch während der Berufsschulzeit bezahlt wirst. Und wenn der Betrieb bestreikt wird und du nicht am Streik teilnimmst, hast du ebenfalls Anspruch auf deine normale Vergütung.

WICHTIG FÜR DICH

In einigen Betrieben sieht ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung für berufsvorbereitende Maßnahmen eine höhere Vergütung als 192 Euro vor. Wenn das in deinem Betrieb der Fall ist, hast du einen Rechtsanspruch auf diese höhere Vergütung! Näheres weiß der Betriebsrat oder die JAV.

Die Probezeit (§ 20 BBiG)

Auch eine EQ beginnt mit einer Probezeit. Sie dauert mindestens einen Monat, höchstens vier Monate. Diese Probezeit hat der Gesetzgeber vorgeschrieben – aber jeder Betrieb hat das Recht, sie zu verkürzen.

WICHTIG FÜR DICH

Weil deine EQ sowieso nicht sehr lange läuft, ist es gut, wenn die Probezeit höchstens einen Monat dauert. Dies solltest du mit deinem Arbeitgeber vertraglich vereinbaren. Falls er nicht einverstanden ist, wende dich an den Betriebsrat deines Unternehmens.

Die Beendigung oder Kündigung der EQ (§§ 21 bis 22 BBiG)

Wenn alles nach Plan läuft, endet deine EQ mit Ablauf des vertraglich vereinbarten Zeitraums. Und zwar automatisch – niemand muss eine Kündigung aussprechen.

Vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums kann der Vertrag durch eine Kündigung enden. Während der Probezeit kannst sowohl du als auch dein Arbeitgeber ohne Einhaltung von Fristen kündigen. Nach der Probezeit kann der EQ-Vertrag in folgenden Situationen gekündigt werden:

Fristlose Kündigung: Beide Seiten können fristlos kündigen, wenn ein »wichtiger Grund« dafür vorliegt. »Wichtige Gründe« sind zum Beispiel: Der EQ-Teilnehmer begeht eine Straftat im Betrieb. Oder der Arbeitgeber gibt dem EQ-Teilnehmer ständig Aufgaben, die nichts mit der Ausbildung zu tun haben. Auch körperliche Bedrohung oder Belästigung gelten als wichtiger Grund. In jedem Einzelfall entscheidet das Arbeitsgericht.

Fristgerechte Kündigung: Der EQ-Teilnehmer kann mit einer Frist von vier Wochen kündigen, wenn er die Qualifizierung aufgeben will, an einer anderen EQ teilnehmen möchte oder eine reguläre Berufsausbildung beginnen kann.

❖ WICHTIG FÜR DICH

Wenn du kündigst, weil du kurzfristig eine neue EQ oder eine Ausbildung beginnen möchtest, dann kannst du eventuell vor Ablauf der Kündigungsfrist gehen. Der Betriebsrat deines Unternehmens kann das mit deinem Arbeitgeber verhandeln. Erhältst du eine Kündigung vom Arbeitgeber, muss unbedingt der Betriebsrat informiert und angehört werden, sonst ist die Kündigung unwirksam. Der Betriebsrat gibt dir rechtliche Hilfestellungen und hilft dir deine Interessen im Betrieb zu vertreten und durchzusetzen.

Die »Unabdingbarkeit« (§ 25 BBiG)

»Unabdingbarkeit« bedeutet so viel wie »Unvereinbarkeit«. Und das heißt hier: Eine Vereinbarung, die zu deinen Ungunsten vom Berufsbildungsgesetz abweicht, ist ungültig. Ein Paragraph, der dich als EQ-Teilnehmer zusätzlich schützt.

3. DU KANNST SELBST AKTIV WERDEN

Wenn du in einem Wirtschaftsunternehmen an einer EQ teilnimmst, dann gelten für dich sämtliche Rechte, die im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) festgeschrieben sind. Wenn du deine EQ im öffentlichen Dienst absolvierst, dann gelten für dich die Rechte des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) bzw. des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG).

Gesetze über Gesetze – um sie alle zu erklären, müsste man mehrere Bücher schreiben.

In diesem Abschnitt haben wir stattdessen kurz zusammengefasst, welche Mitbestimmungs- und Beschwerderechte dir erlauben, dich einzumischen und deinen Arbeitsalltag mitzugestalten. Dabei gehen wir von den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes aus. Manchmal weichen sie von denen im Bundespersonalvertretungsgesetz ab. Wenn dir nicht ganz klar ist, welche Regelung nun für dich gilt: Frag nach: Betriebsrat, Personalrat und JAV wissen Bescheid.

Das Beschwerderecht (§§ 84, 85 BetrVG)

Genau wie alle Arbeitnehmer kannst du dich beschweren, wenn du dich benachteiligt, ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlst. Wende dich dann an deinen Ausbilder oder an den Leiter der Ausbildungswerkstatt. Gerade im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz ist die Beschwerde eine gute Möglichkeit, um Missstände zu beheben. Und natürlich kannst du darauf zählen, dass der Betriebsrat dich unterstützt. Am besten, du berätst die Sachen mit einem erfahrenen Mitglied der Interessenvertretung.

Neben deinem Beschwerderecht nach BetrVG steht dir noch eine weitere Möglichkeit offen: Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

gesetz (AGG) ist vorgesehen, dass Betriebe eine offizielle Beschwerdestelle einrichten müssen (§ 13 AGG). Du kannst dich direkt an diese Stelle wenden, wenn du dich benachteiligt fühlst oder einer sexuellen oder sonstigen Belästigung (z. B. Mobbing) ausgesetzt bist.

Das Aufsuchen der Sprechstunden des Betriebsrates/der JAV (vgl. § 39 Abs. 3 BetrVG)

Die Interessenvertretung deines Betriebes ist deine zuverlässige Anlaufstelle bei allen Fragen und Problemen. Und du hast das Recht, die Sprechstunden des Betriebsrates, des Personalrates oder der JAV aufzusuchen – auch während der Arbeitszeit! Du musst dazu also nicht deine Pause opfern, sondern brauchst dich nur bei deinem Vorgesetzten abmelden und ihm Bescheid geben, wenn du wieder da bist. Einen Verdienstausschlag brauchst du nicht zu befürchten, du kriegst auf jeden Fall dein Geld.

Die Teilnahme an Betriebsversammlungen/JAV-Versammlungen (vgl. § 44 Abs. 1 BetrVG)

Auch wenn in deinem Betrieb eine Betriebs- oder Abteilungsversammlung stattfindet, kannst du ohne Verdienstverlust dabei sein. Das gilt natürlich auch für eine Versammlung der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV). Und es lohnt sich hinzugehen: Hier erhalten die Beschäftigten wichtige Informationen über den Betrieb und auch über die Arbeit der Interessenvertretung.

Das Personalgespräch mit Betriebsratsmitglied (§ 82 Abs. 2 S. 2 BetrVG)

Wenn du ein Personalgespräch mit dem Arbeitgeber führen willst oder musst: Nimm ein Betriebsratsmitglied deines Vertrauens mit. Dazu hast du das Recht, und es kann sehr nützlich für dich sein. Zum einen hast du einen sachkundigen Zeugen, mit dem du dich nach dem Gespräch beraten kannst. Außerdem ist es gut, wenn der Arbeitgeber weiß: Der Betriebsrat überwacht die Inhalte des Gesprächs und sorgt dafür, dass deine Rechte eingehalten werden.

Die Teilnahme an Betriebsratswahlen (§ 7 S. 1 BetrVG und § 8 Abs. 1 BetrVG)

Eine Betriebsratswahl steht an. Aber: Dürfen EQ-Teilnehmer überhaupt wählen? Die Antwort lautet: Ja! – Wenn du am (letzten) Wahltag mindestens 18 Jahre alt bist und die EQ noch läuft, kannst du deine Stimme abgeben.

Du kannst unter gewissen Umständen sogar selbst kandidieren – was aber vermutlich weder dir noch dem Betriebsratsgremium viel bringt, da du nur so kurz im Betrieb bist. Wichtig zu wissen: Die Mitgliedschaft im Betriebsrat sichert dir nicht automatisch die Übernahme in eine Ausbildung. Der besondere Schutz, den Mandatsträger in einem Unternehmen genießen, gilt nur für diejenigen, die ihre Ausbildung bereits erfolgreich beendet haben. Aber wie auch immer:

Wenn du kandidieren möchtest, wende dich an den Betriebsrat – er sagt dir, wie die Rechtslage in deinem speziellen Fall aussieht.

Die Teilnahme an JAV-Wahlen (vgl. § 6o Abs. 1 BetrVG und § 61 Abs. 2 BetrVG)

Auch an den Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung kannst du teilnehmen – sogar, wenn du noch nicht volljährig bist. Stimmberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Einzige Voraussetzung: Die EQ ist am (letzten) Wahltag noch nicht beendet.

Und auch hier gilt: Im Prinzip kannst du selbst kandidieren – Sprich einfach mit deiner JAV.

4. BESONDERER SCHUTZ FÜR JUGENDLICHE

Wenn du noch nicht volljährig bist, dann gelten neben allen genannten Gesetzen auch noch die Schutzbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) für dich.

Besonders wichtig sind folgende Vorgaben:

- ärztliche Untersuchung vor Beginn der EQ,
- spezieller, im Einzelfall höherer Anspruch auf Erholungsurlaub,
- spezielle Ruhepausenregelung,
- spezielle Regelungen hinsichtlich der Arbeitszeit, z. B. Nachtarbeitsverbot oder Feiertagsruhe,
- spezielle Beschäftigungsverbote/Beschränkungen.

Was die einzelnen Punkte genau für dich bedeuten, weiß dein Betriebsrat oder die JAV. Wie bei allen anderen Fragen gilt auch hier:

Wenn dir etwas unklar ist, du Probleme hast oder dich benachteiligt fühlst: Melde dich!

Du musst deine Schwierigkeiten nicht allein lösen. Betriebsrat und JAV sind an deiner Seite. Es ist ihre Aufgabe dich zu unterstützen. Sie kennen sich aus und sie helfen dir gern!

UND JETZT KANN ES LOSGEHEN!

Wir wünschen dir eine erfolgreiche EQ und – klar: danach einen super Ausbildungsplatz!



ANLAGE 1: MUSTERVERTRAG FÜR EINE EQ

VERTRAG FÜR EINE EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG GEMÄSS SGB III

(Betrieb/Arbeitgeber) und (Name, Vorname sowie Anschrift und Geburtsdatum des EQ-Teilnehmers – bei Minderjährigen: gesetzlich vertreten durch) schließen folgenden Vertrag über eine EQ zum Ausbildungsberuf (...).

Ziel des EQ-Vertrages ist die Vermittlung von Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten, die für eine entsprechende Berufsausbildung förderlich sind.

§ 1 Dauer der EQ

Die EQ dauert insgesamt (...) Monate.
Sie beginnt am (...) und endet am (...).

§ 2 Probezeit

Es wird eine Probezeit in Höhe von (...) Wochen/Monat vereinbart.

§ 3 Anrechnung von absolvierten Qualifizierungsbausteinen

Die EQ wird auf die Dauer der Berufsbildung angerechnet.

Beispiel: Bei der Ausbildung zum (Ausbildungsberuf) werden die folgenden Qualifizierungsbausteine angerechnet: (Bezeichnung und Zeitumfang).

§ 4 Ort

Die EQ findet in (...) statt.

§ 5 Zeit

Die regelmäßige Qualifizierungszeit beträgt täglich (...) Stunden.

§ 6 Vergütung und sonstige Leistungen

Der EQ-Teilnehmer erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von (...) Euro. Der Betrieb wird den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von (...) Euro abführen. Die vom Betrieb vorgeschriebene Schutzkleidung/Berufskleidung wird vom Betrieb gestellt.

§ 7 Pflichten des Betriebes

a) Der Arbeitgeber vermittelt dem Teilnehmer eine EQ nach den in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Tätigkeiten bzw. Qualifizierungsbausteinen.

b) Der Teilnehmer erhält nach Abschluss der EQ (im Handwerksbereich) ein betriebliches Zeugnis, wenn mindestens ein Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Arbeitgeber beantragt damit bei der zuständigen Handwerkskammer die Ausstellung eines Zertifikats über die absolvierte EQ.

Der Teilnehmer erhält nach Abschluss der EQ (im Industrie- und Handelsbereich) ein betriebliches Zeugnis. Der Arbeitgeber beantragt damit bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer die Ausstellung des Zertifikats über die absolvierte EQ, wenn mindestens vier der sechs Beurteilungskriterien mit »ausreichend erkennbar« oder besser bewertet werden.

Unabhängig davon erhält der EQ-Teilnehmer ein einfaches Zeugnis bei Beendigung der Qualifizierung.

§ 8 Pflichten des EQ-Teilnehmers

a) Der EQ-Teilnehmer wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das vorgegebene Qualifizierungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich, insbesondere zu lernen und an den Qualifizierungsphasen sowie betrieblichen Leistungsfeststellungsverfahren teilzunehmen.

b) Der EQ-Teilnehmer verpflichtet sich, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, welche ihm während der EQ zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu wahren.

§ 9 Urlaub

Der EQ-Teilnehmer hat Anspruch auf die Gewährung von Erholungsurlaub. Nach den Bestimmungen des (BUrlG/JArbSchG/Tarifvertrages ...) besteht ein Anspruch auf die Gewährung von Erholungsurlaub in Höhe von (...) Werktagen/Arbeitstagen.

§ 10 Kündigung

Während der Probezeit kann dieser Vertrag von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Der EQ-Teilnehmer kann, wenn er die EQ aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen möchte, mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und – falls sie nach der Probezeit erfolgt – unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 11 Erfüllungsort

Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort des Betriebes Erfüllungsort.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind sowie ausdrücklich als Änderung bzw. Ergänzung dieses Vertrages bezeichnet wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das gilt auch, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung verpflichten sich die Parteien, diese durch eine in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommende wirksame Vereinbarung zu ersetzen.

Im vorliegenden Fall finden folgende Tarifverträge auf das Vertragsverhältnis Anwendung: (...)

Der vorstehende Vertrag wurde in gleichlautender Ausfertigung (...fach) ausgestellt und von den Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben. Eine Ausfertigung erhält der EQ-Teilnehmer (bei Minderjährigen der/die gesetzliche(n) Vertreter).

Darüber hinaus wird der Arbeitgeber eine Kopie dieses Vertrages der Agentur für Arbeit sowie der zuständigen Kammer übersenden.

Ort, Datum (...)

(Unterschrift des Arbeitgebers/Personalchefs, etc.)

(Unterschrift des EQ-Teilnehmers sowie bei Minderjährigen des Sorgeberechtigten)

Hinweis: Es besteht kein allgemeiner Anspruch auf Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine im Anschluss an die EQ erfolgende Berufsausbildung ergeben sich ggf. aus einer zwischen Betrieb und Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarung.

Der EQ-Teilnehmer erhält eine Kopie dieser Betriebsvereinbarung.

ANLAGE 2: MUSTER EINES QUALIFIZIERUNGSPLANES

Einstiegsqualifizierung »Arbeiten mit mechatronischen Systemen«

Tätigkeitsbereiche:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit; Umweltschutz
- Technische Kommunikation
- Planen und Steuern von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse
- Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen
- Manuelles und maschinelles Spanen, Trennen und Umformen
- Fügen
- Installieren elektrischer Baugruppen und Komponenten
- Messen und Prüfen elektrischer Größen
- Aufbauen und Prüfen von elektrischen, pneumatischen und hydraulischen Größen

Tätigkeiten und Qualifikationen

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit; Umweltschutz

- Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen
- berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
- Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
- Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
- betriebswirtschaftlicher und ökologischer Umgang mit Werks- und Hilfsstoffen

Technische Kommunikation

- Lesen und Anwenden technischer Zeichnungen
- Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungs-

hinweise anwenden

- Protokolle und Berichte anfertigen, Standardsoftware anwenden
- elektrische Pläne, Block-, Funktions-, Aufbau- und Anschlusspläne lesen und anwenden

Planen und Steuern von Arbeitsabläufen

- Arbeitsschritte unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages festlegen
- Arbeitsplatz planen und einrichten
- Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern und bereitstellen
- Bearbeitungsmaschinen für den Arbeitsprozess vorbereiten
- Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen
- Messzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Winkeln und Flächen auswählen und handhaben
- Längen mit Strichmaßstäben, Meßschiebern und Meßschrauben messen, Einhaltung von Toleranzen und Passungen prüfen
- Flächen nach dem Lichtspaltverfahren auf Ebenheit, Winkligkeit und Formgenauigkeit prüfen sowie Oberflächenqualität durch Sichtprüfen beurteilen.
- Oberflächenform und -beschaffenheit von Fügeflächen nach technischen Anforderungen kontrollieren
- Werkstücke unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften anreißen, kornen und kennzeichnen

Manuelles und maschinelles Spanen, Trennen und Umformen

- Bleche, Platten und Profile aus Metall und Kunststoff nach Anriss sägen
- Bohrungen bis zu einer Lagetoleranz von $\pm 0,2$ mm durch Bohren ins Volle, Aufbohren und Profilsenken herstellen sowie Bohrungen bis zur Maßgenauigkeit gemäß IT 7 reiben.
- Innen- und Außengewinde mit Gewindebohrer und Schneideisen herstellen
- Feinbleche und Kunststoffplatten mit Hand- und Handhebelscheren scheren
- Bleche, Rohre und Profile aus Eisen- und Nichteisenmetallen kalt umformen und richten

- Werkstücke durch Drehen und Fräsen bis zur Maßgenauigkeit von $\pm 0,1$ mm und einer Oberflächenbeschaffenheit RZ zwischen 4 und $63 \mu\text{m}$ bearbeiten

Fügen

- Verbindungen durch Schrauben, Muttern und Scheiben herstellen sowie mit Sicherungselementen, insbesondere mit Federringen, Zahnscheiben und Lacken, sichern
- Schraubverbindungen unter Beachtung der Teilefolge und des Drehmomentes herstellen
- Werkzeuge, Lote und Flussmittel zum Weich- und Hartlöten auswählen sowie Lötverbindungen herstellen
- Kleber auswählen sowie Klebeverbindungen zwischen Werkstoffen herstellen

Installieren elektrischer Baugruppen und Komponenten

- Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen
- Komponenten für elektrische Hilfs- und Schalteinrichtungen auswählen, einbauen, verbinden und kennzeichnen
- Leitungen unter Berücksichtigung der mechanischen und elektrischen Belastung, der Verlegungsarten und des Verwendungszweckes auswählen, zurichten, verlegen und verbinden

Messen und Prüfen elektrischer Größen; Aufbauen und Prüfen von elektrischen, pneumatischen und hydraulischen Steuerungen

- Verfahren und Messgeräte auswählen, Messfehler abschätzen und Messeinrichtungen aufbauen
- Spannung, Strom, Widerstand und Leistung im Gleich- und Wechselstromkreis messen und ihre Abhängigkeit zueinander berechnen
- elektrische Kenndaten von Baugruppen und Komponenten prüfen
- elektrische Schaltungen, insbesondere Schütz- und Digital-schaltungen, aufbauen und ihre Funktion prüfen
- elektrische, pneumatische und hydraulische Schaltungen aufbauen und verbinden
- Einrichtungen zur Versorgung mit elektrischer, pneumatischer und hydraulischer Energie anschließen, prüfen und einstellen

ANLAGE 3: MUSTER EINES BETRIEBLICHEN (QUALIFIZIERTEN) ZEUGNISSES

Betriebliches Zeugnis

Unternehmen: (...); Teilnehmer/in: (...), geboren am (...) in (...).

Er/Sie hat in der Zeit vom (...) bis (...) an der **Einstiegsqualifizierung**
»Arbeiten mit mechatronischen Systemen« teilgenommen.

Leistungsbeurteilung: (...)

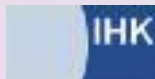
Beurteilungskriterien:

Kriterium	Wahrnehmung der Beobachtung				
	aus- geprägt erkennbar	gut erkennbar	aus- reichend erkennbar	schwach erkennbar	nicht erkennbar
Fachqualifikation					
Zielorientierung bei den Arbeitsabläufen					
Fachgerechter Umgang mit Werkzeugen, Mess- geräten und Werkzeug- maschinen					
Selbständigkeit und Initiative					
Arbeitsplatzvorberei- tung, Sauberkeit und Ordnung					
Einhaltung der Sicher- heitsbestimmungen (VDE-Richtlinien)					

Das Qualifikationsziel ist erreicht, wenn mindestens vier der Beurteilungskriterien mit mindestens »ausreichend erkennbar« bewertet werden.

Datum: (...), Unterschrift: (...)

ANLAGE 4: MUSTER EINES IHK-ZERTIFIKATES



Zertifikat

Nach Punkt I.2 Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland

Moritz Mustermann, geboren am 13. August 1987 in Musterstadt hat in der Zeit vom (...) bis (...) bei dem Unternehmen (...) an der Einstiegsqualifizierung »Arbeiten mit mechatronischen Systemen« teilgenommen.

Während dieser Zeit wurde er auf der Grundlage eines mit der IHK abgestimmten Konzeptes fachlich qualifiziert.

Inhalte der Einstiegsqualifizierung:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit; Umweltschutz
- Technische Kommunikation
- Planen und Steuern von Arbeitsabläufen
- Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen
- Manuelles und maschinelles Spanen, Trennen und Umformen
- Fügen
- Installieren elektrischer Baugruppen und Komponenten
- Messen und Prüfen elektrischer Größen; Aufbauen und Prüfen von elektrischen, pneumatischen und hydraulischen Steuerungen

Die Tätigkeiten der Einstiegsqualifizierung entsprechen Teilen der Berufsausbildung im Beruf Mechatroniker/Mechatronikerin. Bei einer anschließenden Ausbildung in diesem Beruf ist eine Anrechnung von bis zu sechs Monaten möglich.

Musterstadt, den (...)

Industrie- und Handelskammer Musterregion/Musterstadt

Die Geschäftsführung

WELCHE GEWERKSCHAFT ORGANISIERT WELCHE BERUFE?

	<p>IG BAU Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt</p>	<p>Baugewerbe, Architekturbüros, Floristik, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wohnungswirtschaft</p>
	<p>IG BCE Industriegewerkschaft Berg- bau, Chemie und Energie</p>	<p>Energiewirtschaft, Glas- und Keramikindustrie, Bergbau, Pharmaindustrie</p>
	<p>GdP Gewerkschaft der Polizei</p>	<p>Polizei</p>
	<p>GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft</p>	<p>Lehrkräfte an allen Bildungseinrichtungen, Hochschul- angestellte, Beschäftigte in wissenschaftlichen Instituten, studentische Hilfskräfte, Sozialpädagogen</p>
	<p>IGM Industriegewerkschaft Metall</p>	<p>Automobilbau, Metallindustrie, Elektroindustrie, Holz- und Kunststoffverarbeitung, Textil und Bekleidung</p>
	<p>NGG Gewerkschaft Nahrung- Genuss-Gaststätten</p>	<p>Hotels, Restaurants, Tabakindustrie, Lebensmittelindustrie</p>
	<p>Transnet Gewerkschaft der Eisen- bahnerInnen Deutschlands</p>	<p>Transporte, Schienennetze, Bahn, Bahntouristik</p>
	<p>ver.di Vereinte Dienstleistungs- gewerkschaft</p>	<p>Finanzdienstleistungen, Ver- und Entsorgung, Gesundheit, so- ziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen, Sozialversicherung, Bil- dung, Wissenschaft und Forschung, Bund und Länder, Gemein- den, Medien, Kunst und Kultur, Druck und Papier, industrielle Dienste und Produktion, Telekommunikation, Informations- technologie, Datenverarbeitung, Postdienste, Speditionen und Logistik, Verkehr, Handel, Besondere Dienstleistungen</p>

Beschäftigte, Auszubildende und Studierende sind in den DGB-Gewerkschaften nach Fachbereichen organisiert. Studierende und Auszubildende genießen vergünstigte Beiträge (ab 2,50 Euro/Monat) und erhalten dafür bei allen Gewerkschaften die vollen Leistungen. Also in jedem Fall vollen Rechtsschutz im Arbeits- und Sozialrecht. Darüber hinaus gibt es bei einigen Gewerkschaften noch unterschiedliche Zusatzleistungen wie Diensthauptpflicht- oder Freizeitunfallversicherung.

IG BAU
www.igbau.de

IG BCE
www.igbce.de

GdP
www.gdp.de

GEW
www.gew.de

IGM
www.igmetall.de

NGG
www.ngg.de

Transnet
www.transnet.org

ver.di
www.verdi.de

**Ja, ich will
Mitglied werden.**

**Bitte ankreuzen und
auf der folgenden
Seite ausfüllen**

Name, Vorname

Straße, Nummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

beschäftigt als

beschäftigt bei

**Ich beantrage meinen Beitritt in die umseitig
bezeichnete Gewerkschaft**

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte
ausschnei-
den und
einsenden
an:

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Bereich Jugend
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin**

Herausgeber:

DGB-Bundesvorstand, Bereich Jugend
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin
Tel.: 030 / 240 60 - 371
E-Mail: jugend.bvv@dgb.de
Internet: www.dgb-jugend.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Ingrid Sehrbrock

Redaktion:

Wolf-Dieter Rudolph, Marco Frank

Druck:

PrintNetwork PN GmbH

Gestaltung:

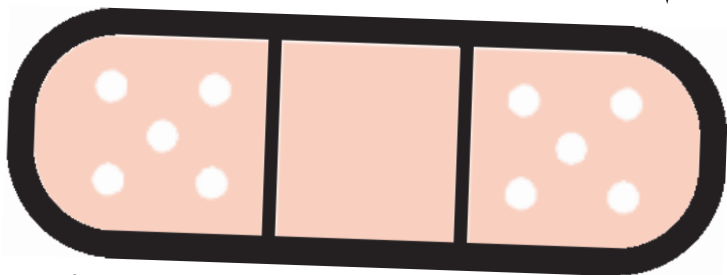
Heiko von Schrenk/schrenkwerk.de

Bildnachweis:

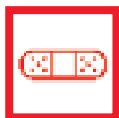
Die Fotos auf den Seiten 1 und 22 wurden der Foto-DVD »Blickwinkel«, die der Deutsche Bundesjugendring im Rahmen von »Projekt P – misch dich ein« produziert hat, entnommen.
Fotos: dieprojektoren – agentur für gestaltung und präsentation

Gefördert aus Mitteln des BMFSFJ

Stress in der Ausbildung?

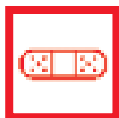


Doktor Azubi hilft!



**Kleine Späßchen
oder Terror!?**

→ Was tun
bei Schikane?



**Alex bekommt
viel mehr!**

→ Stimmt
mein Lohn?



**Von Anfang an ein
schlechtes Gefühl.**

→ Wie wechsel
ich den Job?



- Wir sind für dich da!
- Wir sagen dir konkret, was geht!
- Wir setzen alles daran, gemeinsam mit dir Lösungen zu finden.
- Schnell, unbürokratisch und kostenlos.

Doktor Azubi ist ein Service der DGB-Jugend.

